

Stellungnahme der Bayerischen Chemieverbände zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

(Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen)

Der Ministerrat hat am 08.10.2024 im 1. Durchgang einen Gesetzesentwurf zur Einführung einer verpflichtenden finanziellen Bürger- und Gemeindebeteiligung an neuen Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Die Regelung soll als neuer Teil 3 „Finanzielle Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen“ in das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) aufgenommen werden.

Die Bayerischen Chemieverbände begrüßen den in Art. 20 (2) Nr. 2 BayWiVG-E formulierten Ausnahmetatbestand von der Beteiligungspflicht für Industrieprojekte zur EE-Eigenstromversorgung. Allerdings ist die starre Entfernungsgrenze von maximal 2000 m als räumliche Voraussetzung für den Ausnahmetatbestand zu starr und eng gefasst.

Transformation braucht regenerative Energie zu international wettbewerbsfähigen Kosten

Die chemisch-pharmazeutische Industrie befindet sich in einer tiefen Transformation. Die Klimaneutralitätsbestrebungen der Branche führen bei den Unternehmen zu einer Erhöhung des Strombedarfs z.B. durch Elektrifizierung und/oder Prozessumstellungen.¹ Die Verfügbarkeit von regenerativ erzeugtem Strom zu international wettbewerbsfähigen Preisen ist daher elementarer Standortfaktor und Basis für eine erfolgreiche Transformation. Deshalb investieren Unternehmen auch zunehmend in eigene Infrastruktur für die regenerative Stromgestehung.

Ein Ausnahmetatbestand für Industrieprojekte zur EE-Eigenstromversorgung ist sinnvoll und geboten

Damit solche Industrieprojekte zur EE-Eigenstromversorgung keine zusätzlichen Hürden und keinen zusätzlichen administrativen Aufwand erfahren oder gar in die Unwirtschaftlichkeit rutschen, erachten wir den in Art. 20 (2) Nr. 2 BayWiVG-E formulierten Ausnahmetatbestand von der Beteiligungspflicht für wichtig und geboten. Dieser sieht vor, dass eine finanzielle Beteiligungspflicht nicht für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt, die in einem Abstand von höchstens 2000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist.

¹ Für weitere Details zu den prognostizierten Strombedarfen für eine klimaneutrale Chemieindustrie in Deutschland siehe [Abschlussbericht der Klimaschutzplattform „Chemistry4Climate“](#) oder für das Bayerische Chemiedreieck die Studie [Trans4In](#).

Mehr Flexibilität im Einzelfall: Eine harte Abstandskonditionierung von 2.000 m für den Ausnahmetatbestand von Industrieprojekten zur EE-Eigenstromversorgung sollte überdacht werden

Es ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, dass aus Akzeptanzgründen der Ausnahmetatbestand für Industrieprojekte zur EE-Eigenstromversorgung mit einem räumlich-geographischen Zusammenhang konditioniert wurde. Insbesondere aber die harte Abstandsgrenze (2000 m) hat bezüglich der Ausnahmewirkung einen „Fallbeileffekt“. Und in der Praxis sind durchaus Fallkonstellationen denkbar, die auch bei einem Abstand > 2000 m für EE-Eigenstromversorgungsanlagen einen eindeutigen räumlich-geographischen Zusammenhang zu einem Industriestandort haben. Darüber hinaus ist in der durchaus analog anwendbaren Fallkonstellation der Stromsteuerbefreiung nach § 12b Abs. 5 StromStV für die Entnahme des Stroms im „räumlichen Zusammenhang“ ein Radius von bis zu 4,5 km um die jeweilige Erzeugungsanlage festgelegt und kann daher auch für den Befreiungstatbestand nach Art. 20 (2) Nr. 2 BayWiVG-E angewandt werden.

Daher bitten wir darum, die abschließende Konditionierung des Ausnahmetatbestands in Art. 20 (2) Nr. 2 BayWiVG-E (mind. 50 % Eigenstromnutzung, 2000 m Abstand) zu erweitern und das Abstandskriterium weicher zu fassen:

Vorschlag zur Anpassung der Entfernung und Ergänzung durch einen Auffangtatbestand für Einzelfälle:

*2. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem **räumlich-geographischen Zusammenhang (Richtwert für einen maximalen Abstand sind 4500 m)** zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist. Im Einzelfall kann darüber hinaus von der Pflicht zur finanziellen Beteiligung auch dann abgesehen werden, wenn der Abstand mehr als der oben genannte Richtwert beträgt, aber ein eindeutiger räumlich-geographischer Zusammenhang besteht und der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,*